



GZ 19.109/8-III/9/96

Sachbearbeiter:  
Dr. Schreiner  
Tel.: 53120-2386  
Fax: 53120-2310

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kunstförderungsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Nr.	102 - GE/1996
Datum	5.12.96
Verteilt	5.12.96

*Mag. Weber*

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunstförderungsgesetz geändert werden soll, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis 30. Dezember 1996.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden. Gleichzeitig wird darum ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Im übrigen darf auf die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf verwiesen werden.

Beilage

Wien, 28. November 1996

Der Bundesminister:

Dr. Scholten

F.d.R.d.A.:  
*Bleicher*

Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5  
A1014 Wien

Tel. 0222-531 20-0  
DVR 0000175

**ENTWURF****Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kunstförderungsgesetz, BGBl.Nr. 146/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 sind von der Einkommensteuer befreit."

2. § 12 lautet:

"§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen betraut."

3. Folgender § 13 wird angefügt:

"§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden."

## VORBLATT

### Problem:

Der Förderungszweck von Stipendien nach § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz wird durch die Einkommensteuerpflicht beeinträchtigt.

### Lösung:

Änderung des Kunstförderungsgesetzes, wodurch die Stipendien nach § 3 Abs. 1 Z 5 steuerfrei gestellt werden.

### Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, wobei die Einschränkung der Förderungswirkung entweder in Kauf genommen oder durch erhöhte Zuwendungen ausgeglichen werden müßte.

### Kosten:

Einnahmenentfall des Bundes in geringer Höhe (ca. 2 Mio. S/Jahr).

### Konformität mit EU-Recht:

Ist gegeben.

## ERLÄUTERUNGEN

Die wirtschaftliche Lage der Kuntschaffenden (vor allem der Schriftsteller) läßt es nicht nur aus kulturpolitischen, sondern auch aus sozialen Gründen gerechtfertigt erscheinen, den Förderungscharakter des Stipendien nach § 3 Abs. 1 Z 5 in vollem Umfang zu erhalten und die Stipendien den Künstlern ungeschmälert zukommen zu lassen, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit.d ohnehin schon steuerbefreit sind (dies sind Beihilfen bzw. Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient).

Im Hinblick auf laufende Veranlagungsverfahren ist eine Rückwirkung der Steuerbefreiung für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 vorgesehen.

Aufwendungen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit diesen Stipendien stehen, sind gemäß § 20 Abs. 2 EStG 1988 steuerlich nicht absetzbar.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

**ENTWURF****Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kunstförderungsgesetz, BGBl.Nr. 146/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 sind von der Einkommensteuer befreit."

2. § 12 lautet:

"§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen betraut."

3. Folgender § 13 wird angefügt:

"§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden."

## VORBLATT

### Problem:

Der Förderungszweck von Stipendien nach § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz wird durch die Einkommensteuerpflicht beeinträchtigt.

### Lösung:

Änderung des Kunstförderungsgesetzes, wodurch die Stipendien nach § 3 Abs. 1 Z 5 steuerfrei gestellt werden.

### Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, wobei die Einschränkung der Förderungswirkung entweder in Kauf genommen oder durch erhöhte Zuwendungen ausgeglichen werden müßte.

### Kosten:

Einnahmenentfall des Bundes in geringer Höhe (ca. 2 Mio. S/Jahr).

### Konformität mit EU-Recht:

Ist gegeben.

## ERLÄUTERUNGEN

Die wirtschaftliche Lage der Kunstschaffenden (vor allem der Schriftsteller) läßt es nicht nur aus kulturpolitischen, sondern auch aus sozialen Gründen gerechtfertigt erscheinen, den Förderungscharakter des Stipendien nach § 3 Abs. 1 Z 5 in vollem Umfang zu erhalten und die Stipendien den Künstlern ungeschmälert zukommen zu lassen, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit.d ohnehin schon steuerbefreit sind (dies sind Beihilfen bzw. Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient).

Im Hinblick auf laufende Veranlagungsverfahren ist eine Rückwirkung der Steuerbefreiung für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 vorgesehen.

Aufwendungen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit diesen Stipendien stehen, sind gemäß § 20 Abs. 2 EStG 1988 steuerlich nicht absetzbar.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.